

**MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

Regierungspräsidien
Freiburg
Karlsruhe
Stuttgart
Tübingen
Abt. 3

Datum 28.06.2021
Aktenzeichen 36-, 23-5477.10-18
(Bitte bei Antwort angeben)

Chemisches und Veterinäruntersuchungs-
amt Freiburg

Landwirtschaftliches Technologiezentrum
Augustenberg

nachrichtlich:
Ministerium für Umwelt, Klima und Energie-
wirtschaft Baden-Württemberg

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Karlsruhe
Stabsstelle-PFC und Abt. 2

Chemisches und Veterinäruntersuchungs-
amt Sigmaringen

**PFAS-Kontaminationen in Lebensmitteln;
Anwendung des EFSA-TWI-Werts bei der Lebensmittelüberwachung und beim Vor-
Ernte-Monitoring**

**Mitteilung der EFSA zu „PFAS in Lebensmitteln: Risikobewertung und Festlegung
einer tolerierbaren Aufnahmemenge durch die EFSA“ vom 17. September 2020
E-Mail des CVUA Freiburg vom 18.02.2021
E-Mail des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 09.03.2021**

Die Europäische Lebensmittelsicherheitsbehörde (EFSA) hat im September 2020 ein aktu-
alisiertes Gutachten zu Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) veröffentlicht: „PFAS in
Lebensmitteln: Risikobewertung und Festlegung einer tolerierbaren Aufnahmemenge

durch die EFSA“ (<http://www.efsa.europa.eu/de/news/pfas-food-efsa-assesses-risks-and-sets-tolerable-intake>). Darin wird eine aktualisierte tolerierbare wöchentliche Aufnahmemenge (TWI) für die Summe von vier PFAS, nämlich Perfluoroktansäure (PFOA), Perfluoroktansulfonsäure (PFOS), Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS) und Perfluornonansäure (PFNA), von 4,4 Nanogramm (ng) pro Kilogramm (kg) Körpergewicht pro Woche abgeleitet. Dieser Wert gibt die wöchentliche Menge an, die bei einer lebenslangen Aufnahme keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen beim Menschen erwarten lässt. Eine Überschreitung des TWI führt nicht automatisch zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung. Bei dauerhafter Überschreitung des TWI-Werts ist sie jedoch nicht mehr mit der gebotenen Sicherheit auszuschließen.

Der TWI-Wert der EFSA bezieht sich auf die lebenslang wöchentliche kumulierte Gesamtaufnahme der genannten vier Verbindungen über verschiedene Medien (z. B. über Lebensmittel, Trinkwasser, Hausstaub, Verbraucherprodukte). Daher kann der EFSA-TWI-Wert nicht unmittelbar auf die lebensmittelrechtliche Beurteilung eines einzelnen Lebensmittels bezüglich PFAS übertragen werden und von der Lebensmittelüberwachung nicht unmittelbar angewandt werden. Der TWI-Wert ermöglicht keine unmittelbare Aussage zur Sicherheit eines konkreten Lebensmittels, wie sie für lebensmittelrechtliche Maßnahmen notwendig wäre.

Derzeit gibt es keine gesetzlich festgelegten Grenzwerte für PFAS in Lebensmitteln. Nach den Berechnungen der EFSA von 2020 beträgt die mittlere wöchentliche Gesamtaufnahme von PFOA, PFNA, PFHxS und PFOS in der erwachsenen Bevölkerung in Europa derzeit im Durchschnitt 6,4 ng pro kg Körpergewicht für die Summe dieser vier PFAS. Die Aufnahme liegt damit deutlich über dem empfohlenen TWI-Wert.

Verbraucherinnen und Verbraucher können ihre Exposition gegenüber PFAS als ubiquitäre Umweltkontaminanten kaum beeinflussen. Auch kann die PFAS-Gesamtaufnahme der Bevölkerung durch eine Beanstandung und ggf. das Außerverkehrnehmen eines einzelnen Lebensmittels mit durchschnittlichem PFAS-Gehalt nicht grundlegend verringert werden. Die Lebensmittelüberwachung muss sich daher auf besonders betroffene Lebensmittelgruppen und höher kontaminierte Lebensmittel konzentrieren.

Der Schwerpunkt der Minderungsmaßnahmen muss auf der Emissionsseite liegen, d. h. das Einbringen von PFAS in die Umwelt und damit indirekt in Lebensmittel muss deutlich verringert werden. Entsprechende chemikalienrechtliche Maßnahmen wurden bereits ergriffen bzw. sind in Vorbereitung.

Hinweise zur Anwendung des EFSA-TWI-Werts:

Es ist Aufgabe der Lebensmittelüberwachung, im Rahmen des lebensmittelrechtlich Möglichen zur Verringerung der Gesamtaufnahme von Kontaminanten wie PFAS beizutragen, indem vor allem besonders betroffene Lebensmittelgruppen identifiziert und -wo notwendig- Maßnahmen von Seiten der Produzenten (Primärproduktion) und Herstellern von Lebensmitteln zur Reduktion des Eintrags über Lebensmittel unterstützt bzw. veranlasst werden. Höher kontaminierte Lebensmittel sollen lebensmittelrechtlich rechtssicher beurteilt werden, um zu erreichen, dass sie aus dem Verkehr genommen werden können bzw. ggf. allgemein von einem Verzehr abgeraten werden kann.

In diesem Zusammenhang ergeben sich Fragen in Bezug auf die Lebensmittelüberwachung und in Bezug auf das in den baden-württembergischen Gebieten mit bekannten PFAS-Verunreinigungen durchgeführte Vor-Ernte-Monitoring (siehe <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/abt5/ref541/pfc/>).

Nachfolgend wird daher erstmalig eine lebensmittelrechtliche Beanstandungsgrenze für höher mit PFAS kontaminierte Einzellebensmittel eingeführt. Die dargestellten Antworten auf die bestehenden Fragen, im Fall der Frage 2 in Abstimmung mit Referat 23, gelten vorläufig bis auf Weiteres, also bis sich die Rahmenbedingungen ändern, z. B. durch einen gesetzlichen Grenzwert oder durch bundes- oder EU-einheitlich vereinbarte Managementmaßnahmen. Dies ist unter anderem Aufgabe einer neu gegründeten Projektgruppe der LAV-AG ALB.

Frage 1:

Ab welchen Summen-Gehalten von PFOS, PFOA, PFNA und PFHxS sollen im Rahmen der Lebensmittelüberwachung vom Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Gutachten geschrieben werden?

Was bedeuten die Gutachten für den Vollzug?

Antwort:

Adressat eines CVUA-Gutachtens ist die untere Lebensmittelüberwachungsbehörde (uLMÜ). Daher sollten dann Gutachten erstellt werden, wenn die uLMÜ tatsächlich aufgrund des Gutachtens lebensmittelrechtliche Maßnahmen in Bezug auf das konkret untersuchte Lebensmittel erwägen kann. Das ist erst bei einer signifikanten Überschreitung der tolerablen wöchentlichen PFAS-Aufnahme durch den Verzehr des jeweiligen Lebensmittels der Fall. Aus derzeitiger Sicht kann die rechnerisch einfache Überschreitung des aktualisierten TWI-Werts durch den Verzehr eines einzelnen Lebensmittels von der uLMÜ lebensmittelrechtlich und verwaltungsrechtlich nicht praktikabel umgesetzt werden.

Es wird daher vorläufig festgelegt, dass die Beurteilung von PFOA, PFNA, PFHxS und PFOS in Lebensmitteln nach Artikel 14 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr.

178/2002 als „nicht sicher / für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet“ erfolgt, wenn sich aus dem Analysenergebnis bei Zugrunde legen einer realistischen wöchentlichen Verzehrsmenge der Lebensmittelgruppe ergibt, dass der für die lebenslange wöchentliche PFAS-Aufnahme aus allen Medien abgeleitete EFSA-TWI-Wert durch das einzelne Lebensmittel rechnerisch einmalig um mindestens das 10-Fache überschritten werden würde („Beurteilungswert (TWI)“).

In den Gutachten sollte zusätzlich auf Art. 2 Abs. 2 (Die Kontaminanten sind auf so niedrige Werte zu begrenzen, wie sie durch gute Praxis auf allen Stufen sinnvoll erreicht werden können) und ggf. Abs. 1 (Es darf kein Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, das einen Kontaminanten in einer gesundheitlich und insbesondere toxikologisch nicht vertretbaren Menge enthält) der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 verwiesen werden.

Im Fall von Lebensmitteln aus wild erlegten/gefangenen/gesammelten Tieren und Pflanzen erfolgt die Beurteilung von PFAS-Befunden analog. Allerdings sollte die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde im Hinblick auf ggf. angedachte behördliche Maßnahmen die Möglichkeit einbeziehen, dass der Verantwortliche bei Lebensmitteln von wild erlegten/gefangenen/gesammelten Tieren und Pflanzen (z. B. Wildschweine, Wildfische) unter Umständen kaum eine Möglichkeit hat, durch eigene Maßnahmen auf den PFAS-Gehalt des Lebensmittels einzuwirken. Zudem greift die Chargenvermutung des Artikel 14 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nicht. Auch liegt der durchschnittliche Verzehr von wild erlegten/gefangenen/gesammelten Tieren und Pflanzen in der Regel deutlich unter dem Verzehr anderer Lebensmittel. Gegebenenfalls sind unter Einbeziehung der übergeordneten Behörden geeignete Verzehrsempfehlungen für bestimmte Lebensmittel oder bestimmte Herkünfte auszusprechen.

Wenn sich aus dem Analysenergebnis bei Zugrunde legen einer realistischen wöchentlichen Verzehrsmenge der Lebensmittelgruppe ergibt, dass der für die lebenslange wöchentliche PFAS-Aufnahme aus allen Medien abgeleitete EFSA-TWI-Wert durch das einzelne Lebensmittel rechnerisch einfach überschritten werden würde, wird ein Hinweisgutachten erstellt, in dem der gefundene Gehalt und die auf den TWI bezogene wöchentliche theoretische Verzehrsmenge der Lebensmittelgruppe gegenübergestellt werden.

Ziel des Hinweisgutachtens ist, dass die uLMÜ (entlang der Lieferwege) den Erzeuger informieren kann. Hierzu sind im Gutachten Hinweise sinnvoll wie z. B.: „Wir regen an, den Inverkehrbringer/Hersteller von unserem Untersuchungsbefund in Kenntnis zu setzen, damit im Rahmen der Eigenkontrollmaßnahmen mögliche Ursachen des festgestellten Gehaltes ermittelt und Abhilfemaßnahmen geprüft werden können“.

Bei Häufungen derartiger Gutachten zu einzelnen Lebensmittelgruppen sollten die jeweils übergeordneten Behörden gesondert informiert werden.

Frage 2:

Wie soll mit Proben aus dem Vor-Ernte-Monitoring (VEM) mit relevanten Summen-Gehalten von PFOS, PFOA, PFNA und PFHxS umgegangen werden?

Antwort:

Für den Fall, dass sich aus dem PFAS-Analysenergebnis im Rahmen des VEM bei Zugrunde legen einer realistischen wöchentlichen Verzehrsmenge der Lebensmittelgruppe ergibt, dass der für die lebenslange wöchentliche PFAS-Aufnahme aus allen Medien abgeleitete EFSA-TWI-Wert durch das einzelne Lebensmittel rechnerisch einmalig um mindestens das 10-Fache überschritten werden würde („Beurteilungswert (TWI)“), wird vorläufig folgendes festgelegt:

Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin wird informiert, dass die Ware nicht als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden kann (analog zu dem Vorgehen bei Überschreitung eines baden-württembergischen Beurteilungswertes für nicht von der EFSA bewertete PFAS).

Wenn das Landwirtschaftliche Technologiezentrum Augustenberg (LTZ) im Rahmen des VEM bei einer Probe mindestens eine der vier EFSA-PFAS-Verbindungen nachweist, wird das Ergebnis dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin auch unterhalb des Beurteilungswertes (TWI) mitgeteilt, einschließlich der auf den TWI bezogenen wöchentlichen theoretischen Verzehrsmenge der Lebensmittelgruppe. Dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin als Lebensmittelunternehmer oder Lebensmittelunternehmerin wird so die Möglichkeit gegeben, auf die Erkenntnisse zu reagieren.

Die zugrunde zu legende akzeptable wöchentliche Verzehrsmenge verschiedener Lebensmittelgruppen wird ausgehend von Literaturdaten zu Verzehrsstudien abgestimmt und gesondert übermittelt.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden zu informieren.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe wird gebeten, die vom VEM betroffenen unteren Landwirtschaftsbehörden zu informieren.

Gez. Anne-Katrin Leukhardt